



Entscheidinstanz:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	FD-E 67/2001
Datum des Entscheids:	unbekannt
Rechtsgebiet:	Steuerrecht
Stichwort:	Steuererlass, Notsituation
verwendete Erlasse:	§ 183 StG

Zusammenfassung:

Eine Notsituation für den Steuererlass liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger, ohne im Besitz eines wesentlichen Vermögens zu sein, unter oder am Rande des Existenzminimums leben muss.

Anonymisierter Entscheidtext:

A. Der Gemeinderat gewährte Y am 20. August 2001 (versandt am 30. August 2001) einen Erlass im Umfang von Fr. 4'430.30 (bzw. 50 %) der noch offenen Staats- und Gemeindesteuern 1984 bis 1986 (Verlustscheinforderungen) in der Höhe von Fr. 8'860.55.

B. Gegen diesen Entscheid liess der Pflichtige am 1. Oktober 2001 Rekurs erheben mit dem Antrag, es sei ihm ein vollständiger Erlass der Steuern 1984 bis 1986 im Gesamtbetrag von Fr. 8'860.55 zu gewähren. Zur Begründung wird auf die schwierige finanzielle Lage hingewiesen.

Es fällt in Betracht:

I. Gemäss § 123 nach der bis 31. Dezember 1998 geltenden Fassung des Steuergesetzes (aStG) können Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere Umstände beeinträchtigt ist, Steuern ganz oder teilweise erlassen werden.

Nach Weisung der Finanzdirektion über Erlass und Abschreibung von Staats- und Gemeindesteuern vom 26. November 1986 (ZStB IA Nr. 28/63) kann sich nur derjenige Steuerpflichtige auf § 123 aStG berufen, der sich ohne eigenes Verschulden in einer derartigen finanziel-



len Notlage befindet, dass ihm die Steuerzahlung nach den Umständen des Einzelfalles nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen in seiner Lebenshaltung möglich ist. Gemäss ständiger Praxis sind solche Umstände dann anzunehmen, wenn ein Steuerpflichtiger, ohne im Besitz eines wesentlichen Vermögens zu sein, unter oder am Rande des Existenzminimums leben muss. Notwendige Voraussetzungen des Steuererlasses sind somit einerseits das Ungenügen der laufenden Einkünfte für die Steuerzahlung und die Notwendigkeit, diese Einkünfte voll und ganz für den Lebensunterhalt gebrauchen zu müssen, sowie andererseits das Fehlen wesentlicher Aktiven, deren Versilberung es dem Steuerpflichtigen ermöglichen würde, die Steuern zu bezahlen. Eine weitere Voraussetzung des Steuererlasses ist, dass dieser ausschliesslich dem Steuerpflichtigen und nicht etwa Dritten zugute kommt (Reimann, Zuppinger, Schärfer, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Bd. III, Bern 1969, N 9 zu § 123 aStG).

II. Vorliegend ist der geschiedene Rekurrent bei der Z AG in Zürich tätig und erzielt nach den bei der Vorinstanz eingereichten Unterlagen ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'837.20. Dem stehen folgende festen Ausgaben gegenüber:

Mietzins	Fr. 3'464.--
Krankenkasse	Fr. 406.40
Hausrat- und Haftpflichtversicherung	Fr. 52.10

Total	Fr. 3'922.50
	=====

Es ist darauf hinzuweisen, dass Staat und Gemeinden nur auf ihre gesetzlichen Ansprüche verzichten können, wenn bei dem Pflichtigen im heutigen Zeitpunkt eine Notsituation oder unzumutbare Einschränkungen in der Lebenshaltung als Folge der Zahlung der geschuldeten Steuern erkennbar ist. Anhaltspunkte dafür lassen sich der Rekurseingabe nur ansatzweise entnehmen, wohnt doch der Rekurrent in einem Einfamilienhaus mit einem monatlichen Mietzins von Fr. 3'464.-. Zudem leistet sich der Pflichtige Krankenzusatzversicherungen zur Grundversicherung in der Höhe von monatlich Fr. 221.40. Sind aber - wie vorliegend - im Wesentlichen die privaten Lebenshaltungskosten des Rekurrenten dafür verantwortlich, dass seine Einkünfte die monatlichen Auslagen nicht übersteigen, so würde es sich nicht rechtfertigen, die vorliegenden Staats- und Gemeindesteuern vollumfänglich zu erlassen.

Es kann weiter nicht hingenommen werden, dass der Rekurrent seine übrigen Gläubiger befriedigen und dabei die öffentlichen Verpflichtungen unerfüllt lassen will. Staat und Ge-



meinden können nicht zugunsten anderer Gläubiger auf ihre gesetzlichen Ansprüche verzichten. Vielmehr muss ein Erlass vom Entgegenkommen der anderen Gläubiger abhängig gemacht werden (Ziffer 15 der zitierten Weisung). Entsprechende Anhaltspunkte liegen nicht vor, konnte doch die vom Rekurrenten in Aussicht gestellte, private Schuldsanierung mit den übrigen Gläubigern innert der bis 30. November 2001 erstreckten Frist nicht abgeschlossen werden.

Indem der Gemeinderat einen hälftigen Teilerlass für die Steuerjahre 1984 bis 1986 in der Höhe von Fr. 4'430.30 beschloss, hat er den Ermessensspielraum bereits ausgenützt und die Situation des Rekurrenten angemessen berücksichtigt.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass für altrechtliche Verlustscheine die 20-jährige Verjährungsfrist mit dem Inkrafttreten des revidierten SchKG, also mit dem 1. Januar 1997, beginnt (Art. 2 Abs. 5 SchlB SchKG). Die vorliegenden Staats- und Gemeindesteuern 1984 bis 1986 werden somit, vorbehältlich einer Unterbrechung, Ende 2016 verjähren. Über die Frage, ob der Rekurrent zu neuem Vermögen im Sinne von Art. 265 aSchKG gekommen ist, hat die zuständige Behörde im Betreibungsverfahren zu entscheiden.

Bei der Beurteilung von Steuererlassgesuchen steht der kommunalen Steuerbehörde ein weites Ermessen zu. Diesem Umstand trägt die Finanzdirektion Rechnung, indem sie trotz der ihr sonst im Rekursverfahren zustehenden umfassenden Überprüfungsbefugnis nur eingreift, wenn die Gewährung oder Verweigerung eines Steuererlasses rechtsverletzend, etwa unter Missbrauch des behördlichen Ermessens, festgesetzt worden ist. Angesichts der vorliegenden Verhältnisse erscheint die Verweigerung eines vollständigen Steuererlasses für die Steuern 1984 bis 1986 weder als sachwidrig noch als unvernünftig.

Der Rekurs ist abzuweisen.

III. Nach der festen Praxis des Bundesgerichtes hat der Steuerpflichtige aufgrund von § 123 aStG keinen justiziablen Anspruch auf Steuererlass. Daraus lässt sich ableiten, dass der Steuerpflichtige mangels materiellen Anspruches in der Sache auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes hat. Im Weiteren ist festzuhalten, dass das Steuererlassrekursverfahren keine rechtlich komplizierten Fragen aufwirft. Vielmehr obliegt es dem Steuerpflichtigen in erster Linie, seine finanziellen und persönlichen Verhältnisse offenzulegen. Zu diesem Zweck erweist sich der Beizug eines Rechtsanwaltes nicht als notwendig. Zudem ergibt sich aus obigen Erwägungen, dass der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.



Die Finanzdirektion verfügt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird abgewiesen.
4. Dieser Entscheid ist endgültig.